(Zweites Blatt).

Thorner Zeitung

Nr. 58. Sonnabend, den 10. März 1900.

Wer kann und wer muß Vormund über einen Minderjährigen sein?

Von

Amtsrichter a. D. Mantey.

(Nachdruck verboten.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keineswegs ein durchaus neues Recht, es knüpft vielmehr unmittelbar an das vordem geltende Recht an und hat aus diesem viele Vorschriften übernommen, wenn auch mit größeren oder geringeren Abweichungen im Einzelnen. Besonders zeigt sich das im Vormundschaftsrecht. Das bisherige preußische Vormundschaftsgericht ist in vielen Stücken einfach in das B. G.-B. übergegangen.

Zu den Hauptabweichungen des Reichsvormundschaftsrechts vom preußischen gehört, daß im neuen Recht die Vormundschaft niemals unmittelbar kraft des Gesetzes als sog. gesetzliche Vormundschaft, sondern stets auf Grund obrigkeitlicher Anordnung eintritt. Die Rechte und Pflichten des Vormundes beginnen erst mit seiner Bestellung, welche in der Weise erfolgt, daß der Richter mittels Handschlags an Eidesstatt den Vormund zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet. In der Erwägung, daß den Interessen des Mündels voraussichtlich am besten gedient würde, wenn das Amt des Vormundes auf solche Personen übertragen wird, welche das Vertrauen der eigenen Eltern des Mündels dazu beruft, daß aber in Ermangelung solcher Vertrauenspersonen gewisse nahe Angehörige naturgemäß als die zum Amt des Vormunds geeignetsten erscheinen, giebt das Gesetz ein Recht auf Vormundschaft über Minderjährige als dazu „Berufenen:"

1. demjenigen, der von dem ehelichen Vater des Mündels durch letztwillige Verfügung zum Vormund ernannt ist:
2. demjenigen, der von der ehelichen Mutter des Mündels durch letztwillige Verfügung ernannt ist;
3. dem Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. dem Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Jeder in dieser Reihenfolge hier früher Erwähnte hat ein besseres Recht zur Vormundschaft als die hinter ihm genannten. Hat also der Vater sowohl wie auch die Mutter letztwillig jeder eine andere Person als Vormund der minderjährigen Kinder benannt, so geht die Benennung Seitens des Vaters stets der von der Mutter geschehenen vor, auch wenn diese den Vater überlebt hat. Uebrigens haben die Benennungen Seitens des Vaters oder der Mutter nur Wirksamkeit, wenn der Vater oder die Mutter zur Zeit ihres Todes die elterliche Gewalt besaßen und ihre Vertretungsbefugniß weder hinsichtlich der persönlichen noch der Vermögensangelegenheiten des Kindes ausgeschlossen war. Die einfachste Form der letztwilligen Verfügung ist, daß der Vater (die Mutter) die selbstwillige Bestimmung eigenhändig schreibt, unterschreibt und mit dem richtigen Ort und Tag der Errichtung versieht; weiter ist zur Gültigkeit dieser Urkunde nichts erforderlich, insbesondere nicht Uebergabe an das Gericht oder einen Notar. Ist eine minderjährige Ehefrau zu bevormunden (Heirath macht bekanntlich nicht mündig) so darf das Vormundschaftsgericht vor den unter Ziffer 1—4 Benannten den Ehemann zum Vormund bestellen. Vormund eines unehelichen Kindes darf dessen Mutter sein, auch wenn der Vater der Mutter noch lebt.

Sind Personen, wie die bisher erwähnten, als zur Vormundschaft berufen nicht vorhanden oder nicht bekannt, so steht es in der freien Wahl der Vormundschaftsbehörde, wen sie zum Vormund ernennen will. Der Gemeindewaisenrath hat ihr Vorschläge zu machen, ohne daß jedoch das Gericht daran gebunden wäre. Das Gesetz verlangt aber, daß Jemand gewählt wird, der nach seinen persönlichen und Vermögensverhältnissen, sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Auch soll bei der Auswahl auf das religiöse Bekenntniß Rücksicht genommen werden. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen, doch hat eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften keineswegs die Unwirksamkeit der ihnen zum Trotz geschehenen Vormundschaftsbestellung zur Folge. Bei Konfessionsverschiedenheit zwischen Vormund und Mündel kann ersterem die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels entzogen werden.

Die Uebernahme des Amts als Vormund ist eine staatsrechtliche Pflicht jedes Deutschen, d. h. jeder einem Bundesstaate oder dem Reich angehörigen Person. Ausländer dürfen Vormünder sein, sind aber nicht dazu verpflichtet. Der Verlust der Reichs- und Bundesstaatsangehörigkeit giebt kein Recht zur Niederlegung der vordem übernommenen Vormundschaft.

Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts zur freien Auswahl erfährt jedoch Beschränkungen, insofern gewisse Personen als Vormund nicht bestellt werden *können*, andere nicht bestellt werden *sollen* und noch andere ein *Recht zur Ablehnung* der Uebernahme der Vormundschaft haben.

Es kann als Vormund nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist. Eine trotzdem etwa erfolgte Verpflichtung zum Vormunde ist völlig wirkungslos. Dagegen ist eine Person, die nicht als Vormund bestellt werden *soll*, wenn das Gericht sie trotzdem ernennt, wirklich einstweilen bis zu ihrer Wiederentlassung Vormund. Solche Personen, die nicht bestellt werden sollen sind:

1. wer minderjährig ist oder während eines gegen ihn schwebenden Entmündigungsverfahrens unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen einen Pfleger für gewisse oder sämmtliche Angelegenheiten hat;
3. wer in Konkurs gerathen ist während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, ausgenommen den Fall, daß es sich um Vormundschaft über Verwandte absteigender Linie (Kinder, Enkel) handelt und das Gericht die Genehmigung ertheilt;
5. wer vom Vater oder von der Mutter des Mündels, sofern sie bis zu ihrem Tode die elterliche Gewalt hatten, letztwillig von der Vormundschaft ausgeschlossen ist;
6. eine verheirathete Frau, sofern sie nicht die Zustimmung ihres Mannes beibringt;
7. Staatsbeamte, sowie besoldete Kommunal- und Kirchenbeamte, sofern sie nicht die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht sind Frauen, abgesehen von oben Ziffer 6, unbeschränkt befugt Vormünder zu sein und andererseits günstiger gestellt als die Männer, indem sie die Vormundschaft ablehnen können. Sie aber, wie alle anderen Ablehnungsberechtigten müssen dies Recht *vor* ihrer Bestellung beim Vormundschaftsgericht geltend machen. Sind sie einmal als Vormund bestellt, so ist das Ablehnungsrecht erloschen.

Ablehnungsberechtigt sind nun:

1. alle Frauen, gleichviel ob verheirathet, unverheirathet oder geschieden;
2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann; hiernach unter Umständen also auch Jemand, der im Bezirk des Vormundschaftsgerichts wohnt, andererseits unter Umständen nicht Jemand, der im Bezirk eines anderen Gerichts wohnt;
6. wer vom Vormundschaftsgericht zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Wer ohne Grund die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnt, mag er zu dieser gesetzlich berufen oder vom Gericht ausgewählt sein, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Mündel für den Schaden verantwortlich, der diesem durch die Verzögerung der Bestellung entsteht. Erklärt das Gericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende die Vormundschaft vorläufig zu übernehmen. Doch steht ihm gegen die seine Weigerung zurückweisende Verfügung die sofortige Beschwerde binnen zwei Wochen zu. Das Vormundschaftsgericht kann ferner einen indirekten Zwang zur Uebernahme der Vormundschaft gegen den ausüben, den es zum Vormund ausgewählt hat, nicht aber auch gegen den, der kraft des Gesetzes zur Vormundschaft berufen ist, indem es Ordnungsstrafen im Höchstbetrage von je 300 Mark verhängt. Der Verhängung der Strafe muß eine Androhung vorangehen. Mehr als drei solche Strafen in derselben Vormundschaftssache sind unzulässig und zwischen den einzelnen müssen Zwischenräume von mindestens einer Woche liegen.

MKG. Ueber die neue Chinesenansiedelung Tai-tung-tschen

bei Jang-tschia-tsun weiß die Deutsche Kolonialzeitung zu berichten:

In der neuen Chinesenansiedelung Tai-tung-tschen bei dem Dorfe Jang-tschia-tsun sind bis jetzt rund siebzig Blöcke, jeder aus sechs Parzellen bestehend, an Chinesen vergeben. Hiervon sind auf nur 24 Blöcken die Häuser noch nicht fertig gestellt. Jedoch wird von den chinesischen Eigenthümern eine fieberhafte Bauthätigkeit entwickelt, sodaß binnen Kurzem jede der bisher vertheilten Parzellen mit schmucken Chinesenhäusern bestanden sein wird.

Schon jetzt macht der Ort, der nach flüchtiger Schätzung wenigstens 5000 bis 6000 Chinesen beherbergt, mit seinen geraden und von den Anwohnern schon geebneten Straßen den Eindruck einer chinesischen Stadt, ja einen noch besseren, da die wegen des ungemein rasch angewachsenen Verkehrs im November dort als dringendes Bedürfniß eingerichtete Polizeistation für vollkommene Reinhaltung der Straßen sorgt. Das Bestehen dieser Polizeistation machte auch die Legung einer Fernsprechleitung dorthin nothwendig; die Arbeiten werden in wenigen Tagen vollendet sein. Die Bevölkerung des Ortes rekrutiert sich nicht nur aus dem deutschen Schutzgebiet, sondern aus allen Kreisen der Provinz Shantung. Der in der Mitte der Ansiedelung gelegene viereckige Marktplatz ist zur Marktzeit dicht besetzt und bietet ein Bild des blühendsten Verkehrs. Daß die chinesischen kleineren Geschäftsleute, denen nicht die Geldmittel zu Gebote standen, sich in der neuen chinesischen Stadt bei Tapatau anzukaufen und anzubauen, sich in der neuen Chinesenansiedelung Tai-tung-tschen wohlfühlen und ihren geschäftlichen Vortheil finden, beweist außer dem regen Verkehr der Umstand, daß auch einige Geschäftsleute aus Unter-Tsingtau freiwillig, ohne irgend welchen Zwang Seitens des Gouvernements von hier nach Tai-tung-tschen übersiedelten. Die Bewohner von Ober-Tsingtau, das im vorigen Sommer vom Gouvernement aufgekauft wurde, sind zumeist nach dem Dorfe Jang-tschia-tsun verzogen, wo sie neue und zum Theil sehr schöne Häuser bauten. Zwar fragten sie nicht vorher um Erlaubniß; das Gouvernement hielt es jedoch für das Beste, in diesem besonderen Falle Nachsicht zu üben, weil die Chinesen durch diese Häuserbauten einem dringenden Bedürfniß nach Wohnungen abhalfen. Auch fügten sie sich willig den Anordnungen betreffs Straßenlegung und hygienischer Einrichtungen. Drei Europäern wurde, da sie sich kein anderes Unterkommen beschaffen konnten, ausnahmsweise noch gestattet, die früher von ihnen gemietheten Chinesenhäuser im Oberdorfe weiter zu bewohnen; davon hat einer bereits diese Wohnung aufgegeben und ist in die neue Europäerstadt verzogen; die beiden anderen werden bald nachfolgen, sodaß binnen Kurzem sämmtliche alten Chinesenhäuser des Oberdorfes werden niedergelegt werden können.

Im Monat November ist auch mit dem Ankauf der Häuser des Dorfes Tapatau begonnen worden, der in wenigen Tagen beendet sein wird. Dies war nothwendig, einmal um die vielen noch dort wohnenden chinesischen Arbeiter aus der Nähe der Europäerstadt zu entfernen und nach Tai-tung-tschen zu zwingen, und sodann, um der Entwickelung der neuen dort aufblühenden chinesischen Geschäftsstadt auch nach dieser Richtung freie Bahn zu schaffen. Auch hier ist bereits eine große Geschäftsstadt entstanden mit umfangreichen Gebäuden chinesischer Großkaufleute; und zwischen hier und Tai-tung-schen ist ein reger Karrenverkehr, zumal der früher sehr beschwerliche Weg nach Tai-tung-tschen möglichst geebnet und so verbreitert worden ist, daß selbst größere Karren ihn ohne Schwierigkeit passieren können. Das ehemalige Mattendorf bei Tapautau ist im November verschwunden; auch alle sonst in Tsingtau und Umgebung noch vorhanden gewesenen Mattenzelte sind aus hygienischen Rücksichten entfernt worden.

Vermischtes.

Das schnellste Schiff. Im Laufe der letzten Wochen haben in New York mehrere Probefahrten mit einem Boot stattgefunden, welches das größte Problem der Schiffsbaukunst der Neuzeit, möglichst große Schnelligkeit bei möglichst großer Sicherheit, zu lösen berufen ist. Ein neues Princip der Fortbewegung, eine neue Art der bewegenden Kraft in ihrer praktischen Anwendung, bringt jene erhöhte Schnelligkeit und Sicherheit hervor. Der Erfinder ist der Brooklyner Ingenieur Richard *Weiß*, und das Boot bildet das Resultat von Studien und von Experimenten während der Dauer fast eines Menschenalters. Die neue Erfindung besteht in einer eigenartigen Schraube, welche nicht, wie bisher hinten am Schiffe, sondern sich vorn in einer Kapsel im Schiffsrumpf selbst befindet. Die Schraube saugt das Wasser ein und stößt es dann rückwärts durch zwei von der Kapsel aus durch ungefähr ein Zehntel der Länge des Schiffes führende Röhren wieder aus. Auf diese Weise wird eine doppelte Kraft gewonnen, erstens durch das Saugen der Schraube und zweitens durch das Stoßen der nach hinten hinausgeworfenen Wassermengen. Des Weiteren wird dadurch, daß die Schraube das Wasser vor dem Zug einzieht, der vorn sonst zu überwältigende Widerstand wesentlich vermindert und so die Fahrgeschwindigkeit beschleunigt. Und von nicht geringerer Bedeutung ist der Umstand, daß gar keine Wellen aufgeworfen werden; wie mit einem Taschenmesser, so scharf durchschneidet das Boot das Wasser in vollständig glatter Fahrt. Die Erfindung hat in den Kreisen der Schiffsbauer und Sportsmen das größte Aufsehen erregt, und in der nächsten Zeit wird sich eine Gesellschaft bilden, um die Erfindung praktisch auszunutzen. Schnelligkeit, das ist die Loosung des Tages, und die neue Erfindung erfüllt die Forderung in einem Maaße, daß sie die gesammte Schiffsbaukunst revolutioniren muß. Das ist das einstimmige Urtheil aller Sachverständigen, welche die Erfindung geprüft haben.

Eine Schule ohne Aufgaben und ohne Bücher ist in Kopenhagen begründet worden. Es handelt sich um die „Schule der dänischen Gesellschaft". Während die Knaben ihre Holzarbeiten anfertigen, werden sie mündlich im Rechnen, im Deutschen und Englischen unterrichtet; so in den Elementarklassen, während später besondere Sprachstunden folgen. Nach Hause aber werden keinerlei Aufgaben mitgegeben. — Ueber die Erfolge wird man ja wohl später etwas zu hören bekommen.

Dem Abg. Dr. Lieber soll aus Centrumskreisen des Rheingaues eine Flaschenweinspende gemacht werden. Sammelstelle ist das Pfarrhaus zu Oestrich. — Die Aerzte hoffen nach der „Germania", daß Dr. Lieber zu Anfang nächster Woche das Krankenbett verlassen und zur vollen Wiederherstellung seiner Gesundheit in ein milderes Klima übergeführt werden kann. Die Kräfte des Genesenden nehmen sichtlich zu, auch sein Aussehen hat sich erheblich gebessert.

Robinsons Eiland. „Robinson Crusoes Insel," das für die jugendliche Einbildungskraft noch immer so anziehende Stück Land, sollte vor drei Jahren von einem Vulkan zerstört worden sein. Aber sie liegt heute noch ebenso friedlich im Stillen Ocean, 400 engl. Meilen von der chilenischen Küste entfernt, als sie damals dem schiffbrüchigen *Robinson* erschien, den *Defoe* unsterblich gemacht hat. Es ist bekannt, daß die in der Dichtung geschilderten Abenteuer Robinsons auf die wirklich erlebten Alexander Selkirks zurückzuführen sind. Die Höhle, in der Alexander Selkirk lebte, besteht in der That noch heute. John Burns, ein Seemann aus Boston, der auf einem Schiffe fuhr, das kürzlich an der Insel anlegte, erzählt über seinen Besuch Folgendes: „Wir besuchten alle Höhlen Alexander Selkirks. Wir umschifften die sandige Küste. Wir traten in die Höhle, in der Daten und Notizen in die Wände eingegraben waren. Dann erklommen wir die Höhen oberhalb der Höhle und sahen die von einem englischen Matrosen zur Erinnerung an den Abenteurer Selkirk errichtete Tafel. Unser Schiff führten wir in die kleine als Hafen dienende Bucht. Jetzt heißt sie Cumberland Bay, und an ihren Küsten ist eine ruhige, kleine Niederlassung von Chilenen, Deutschen, Schotten und einigen Italienern, im Ganzen ungefähr 85 Menschen, die die Bevölkerung der Insel ausmachen. Auf diesem Eiland des südlichen Stillen Oceans, das drei englische Meilen in der Breite und fünfzehn in der Länge mißt, führen sie ein ruhiges Leben. Ihren Unterhalt verdienen sie aus Fischfang und Viehzucht. Alle zwanzig Tage legt ein Segler aus Chile an, um Fische und Wildpret zu laden und die Post abzugeben. Auf der Insel leben wilde Ziegen, wilde Esel und wilde Schweine. Die Berge erreichen eine Höhe von 3000 Fuß, und die Bewässerung ist gut. Alexander Selkirk, der schottische Seemann, wurde im Jahre 1704 hierher verschlagen und blieb vier Jahre dort, bis er von einem britischen Schiff aufgenommen und wieder in seine Heimath gebracht wurde.

Der Weg einer Armee. Die Londoner „Daily Mail" bringt einen Brief vom Oranjefluß, in dem es heißt: Ich bin mit Eifer den englischen Soldaten 600 Meilen weit von Kapstadt nach Norden hin gefolgt. Zweifellos wurden die Schwierigkeiten meines Unternehmens dadurch vereinfacht, daß ich auf derselben geraden Eisenbahnlinie reisen durfte, auf der unsere Soldaten an die Front geschickt wurden. Aber auch wenn es keine Eisenbahn gegeben hätte und ich gezwungen gewesen wäre, zu gehen, so würde es mir doch keine Schwie-

igkeit bereitet haben, denn der Weg, den ein Heer eingeschlagen hat, ist stets klar bezeichnet. Da findet man alle 10 Schritte weit eine zerbrochene Flasche, alle 10 Yards eine Fleischbüchse, eine Bisquitdose u. s. w. Sardinenschachteln und die Reste feinerer Konserven beweisen Einem, daß sich auch eine stattliche Anzahl von Offizieren beim Heer befindet. Zuweilen ist das Bild auch ein furchtbares und der Marsch der Armee durch Verwüstung und Zerstörung, durch Elend, Krankheit und Tod bezeichnet.

Die Elberfelder Militärbefreiungs-Angelegenheit greift bereits ins westfälische Gebiet über. In Steele wurden zwei Söhne eines begüterten Oekonomen festgenommen und ins Elberfelder Gefängniß übergeführt. Andere gegen hohe Kautionssummen auf freien Fuß gesetzte Personen wurden letzter Tage wieder inhaftirt. Der erste Proceß in dieser Angelegenheit findet bekanntlich am 15. März statt.

Von einer wichtigen Erfindung eines Franzosen Cailletet berichtet das Pariser Kl. Jl. aus Toulon. Diese Erfindung ermöglicht einer Feldarmee oder einem Belagerungsheer die photographische Moment-Aufnahme eines großen Terrains von einem Fesselballons aus. Das Experiment wurde in Gegenwart des Erfinders und einer Kommission der Marinebehörde gemacht und fiel vollständig zu Gunsten der Erfindung aus. Die Aufnahme geschah aus einer Höhe von 300 Meter, nahm nur wenige Sekunden in Anspruch und gab ein scharfes Bild des Terrains bis auf zehn Stunden Entfernung, also einen Kreis von etwa 60 Kilometer Umfang. Der Apparat vollzieht die Aufnahme mit neun Platten zugleich, was das Eigenthümliche der Erfindung ausmacht.

Auf Abschaffung des Trinkgeldes dringt ein Beschlußantrag, den der in Berlin tagende deutsche Kellnerkongreß gefaßt hat. An Stelle des Trinkgeldes soll ein entsprechendes Gehalt Seitens der Wirthe treten. Zur Erreichung dieses Zieles wird die Mithilfe des Publikums, sowie der staatlichen Gemeindebehörden erbeten. — Wir glauben, daß es mit der allgemeinen Abschaffung des Trinkgeldes noch gute Wege hat. Das große Publikum dürfte in dieser Frage kaum aus sich heraustreten, und auf eine gesetzliche Bestimmung eines Mindestarbeitslohnes kann, wie der Kongreß selbst sich nicht verhehlte, vorläufig nicht gerechnet werden. Freiwillig werden aber die Wirthe die Kosten nicht tragen wollen.

Ueber die gesundheitliche Bedeutung des Apfels heißt es in der Leipziger Zeitschrift „Wie sollen wir leben?" Der Apfel liefert nicht nur eine vorzügliche Nahrung, sondern er ist zugleich eines der hervorragendsten diätetischen Mittel. Er enthält mehr Phosphorsäure in leicht verdaulicher Verbindung als irgend ein anderes pflanzliches Erzeugniß der Erde. Sein Genuß, besonders unmittelbar vor dem Schlafen, wirkt vortheilhaft auf das Gehirn, 2. regt die Leber an, 3. bewirkt, wenn regelmäßig vor dem Schlafenzehen genossen, einen ruhigen Schlaf, 4, desinficirt die Gerüche der Mundhöhle, 5. bindet die überschüssigen Säuren des Magens, 6. hebt hämorrhoidale Störungen auf, 7. befördert die ausscheidende Thätigkeit der Nieren, 8. hindert somit die Steinbildung, 9. schützt gegen Verdauungsbeschwerden, 10. gegen Halskrankheiten. Wie wahr spricht Uhland, wenn er sein Lied vom Apfelbaum mit folgenden Worten schließt: „Gesegnet sei er allezeit, von der Wurzel bis zum Gipfel!"

Der dumme August ist todt. Tom **Belling**, der in der ganzen Welt bekannte **Clown** des alten Circus Renz, der Schöpfer der seither unendlich variirten und doch nie wieder mit all' der ursprünglichen Komik der Originalfigur ausgestatteten Gestalt des „dummen August", ist in **Berlin** (Moabit), wo er in Stille und Zurückgezogenheit seit Jahren lebte, an einem Lungenleiden, 57 Jahre alt, **gestorben**. Ende der 60er Jahre war Belling aus England zum Circus Renz gekommen, und zwar zunächst als Parforcereiter. Er war vortrefflich in seinen Leistungen, wurde aber erst dann mit einem Schlage ein berühmter Mann, als er einst in der Champagnerlaune seinen „**dummen August**" geschaffen hatte. Da er bezecht in den Cirkus gekommen war, so wollte Renz ihn nicht auftreten lassen und seine Nummer absagen. Voll Wuth stürmte Belling halb geschminkt, eine Perrücke umgekehrt auf dem Kopfe und in einem aus allen möglichen Garderobenstücken bestehenden Anzuge, in die Manége. Renz war sprachlos, sprachlos wie das Publikum es zunächst auch war. Dann aber brach bis zur Galerie hinauf ein stürmisches Gelächter los. Von dem Augenblicke an war der „dumme August" eine stehende Figur in allen Manégen und Belling war der Liebling des Publikums, berühmt in der ganzen Welt.

Natalie als grollende Mutter hat ihren Sohn Alexander, die junge serbische Majestät, enterbt. Die eine Hälfte ihres nicht unbeträchtlichen Vermögens soll Natalie serbischen, die andere französischen Armenpflege-Instituten zugedacht haben. König Alexander, der sich diese Enterbung durch die Rückberufung Milans zugezogen hat, wird dadurch auf seine Einkünfte als serbischer Monarch beschränkt, denn seines Herrn Vaters Erbschaft dereinst anzutreten, wird er wohl klüglich unterlassen, sie dürfte in — Schulden bestehen.

Einer der hervorragendsten Klavierbauer Deutschlands, dessen Fabrikate einen Weltruf besitzen, Geh. Kommerzienrath Karl **Bechstein**, ist Dienstag Nachmittag in Berlin gestorben. Er hat ein Alter von 74 Jahren erreicht. Seine Wiege stand in Gotha.

Magdeburg, 7. März. Gestern bildete sich hier ein Ausschuß zur Errichtung eines Denkmals für Kaiser Friedrich. Zum Ehrenvorsitzenden wurde der Oberpräsident Staatsminister Dr. v. Bötticher gewählt; dem Vorstande gehören der Vorsitzende des Kreiskriegerverbandes Hauptmann Helmecke, der Vorsitzende der Handelskammer Kommerzienrath Hubbe und der Oberbürgermeister Schneider an.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Donnerstag, den 8. März 190.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 703—769 Gr. 132 bis 150 M. bez.
inländisch bunt 658—729 Gr. 121—134 M. bez.
inländisch roth 684—766 Gr. 131—145 M. bez.

Roggen p. Tonne v. 1000 Kilgr. per 714 Gr. Normalgen
inländisch grobkörnig 697—717 Gr. 130—131 M.

Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländische weiße 124 M. bez.

Wicken per Tonne von 1000 Kilogramm
inländische 118 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 114—120 M. bez.

Kleesaat per 100 Kilogr.
weiß 70—82 M.
roth 116 M.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 3,90—4,40 M., Roggen- 4,15 M bez

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz stetig. Rendement 88°. Transitpreis franco Neufahrwasser 9,80 M. incl. Sack Geld.

Der Börsen-Vorstand.

Thorner Marktpreise vom Dienstag, 9. März.

Der Markt war nur mäßig beschickt.

Benennung		niedr. Preis M.	₰	höchst. Preis M.	₰
Weizen	100 Kilo	13	60	14	00
Roggen	„	12	20	12	80
Gerste	„	12	—	12	80
Hafer	„	11	80	12	20
Stroh (Richt-)	„	3	60	4	—
Heu	„	5	—	6	—
Erbsen	„	15	—	16	—
Kartoffeln	50 Kilo	2	—	2	75
Weizenmehl	„	—	—	—	—
Roggenmehl	„	—	—	—	—
Brod	2,3 Kilo	—	50	—	—
Rindfleisch (Keule)	1 Kilo	1	—	1	20
„ (Bauchfl.)	„	—	90	1	—
Kalbfleisch	„	—	80	1	20
Schweinefleisch	„	1	—	1	20
Hammelfleisch	„	1	—	1	10
Geräucherter Speck	„	1	40	—	—
Schmalz	„	1	40	—	—
Karpfen	„	—	—	—	—
Zander	„	1	40	—	—
Aale	„	1	—	1	20
Schleie	„	—	—	—	—
Hechte	„	1	20	1	40
Barbine	„	—	60	—	80
Bressen	„	—	70	—	80
Barsche	„	—	80	1	—
Karauschen	„	—	—	—	—
Weißfische	„	—	40	—	60
Puten	Stück	3	50	7	50
Gänse	„	3	—	5	—
Enten	Paar	4	—	5	—
Hühner, alte	Stück	1	20	2	—
„ junge	Paar	—	—	—	—
Tauben	„	—	70	—	80
Butter	1 Kilo	1	80	2	40
Eier	Schock	2	40	3	—
Milch	1 Liter	—	12	—	—
Petroleum	„	—	23	—	25
Spiritus	„	1	20	—	—
„ (denat.)	„	—	35	—	—

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 00—00 Pfg., Blumenkohl pro Kopf 20—40 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 5—10 Pfg., Weißkohl pro Kopf 5—20 Pfg., Rothkohl pro Kopf 10—30 Pfg., Salat pro Köpfchen 00—00 Pfg. Spinat pro Pfd. 30—00 Pf., Petersilie pro Pack 0,05 Pfg., Schnittlauch pro Bund 00—00 Pfg., Zwiebeln pro Kilo 20 Pfg., Mohrrüben pro Kilo 10 Pfg, Sellerie pro Knolle 10—15 Pfg, Rettig pro 3 Stück 10 Pfg., Meerettig pro Stange 20—25 Pfg., Radieschen pro Bund 00—00 Pfg., Aepfel pro Pfd. 25—35 Pfg., Birnen pro Pfd. 00—00 Pfg., geschlachtete Gänse Stück 00—0 Mk. schlachtete Enten Stück 00—00 Mark, Heringe pro Kil. 00 Pfg.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Durch § 15a zur Gewerbeordnung ist folgendes bestimmt worden:

Gewerbetreibende die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet ihren **Familiennamen mit mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen** an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen; ist aus der **Firma der Familienname** des Geschäftsinhabers mit dem **ausgeschriebenen Vornamen** zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was inbetreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligten anordnen.

Zuwiderhandlungen unterliegen gemäß § 148 a. a. O. einer Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle einer Haftstrafe bis zur 4 Wochen.

Falls die Herstellung der vorschriftsmäßigen Firmenschilder bis zum 1. April d. Js. nicht erfolgt sein sollte, so ist polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen.

Thorn, den 31. Januar 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die bereits im Jahre 1882 gegründete städtische Volks-Bibliothek wird zur allgemeinen Benutzung insbesondere Seitens des **Handwerker-** und des **Arbeiter-**Stand angelegentlichst empfohlen.

Dieselbe enthält eine reichhaltige Sammlung von Werken der Klassiker, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Unterhaltung, von Jugendschriften, illustrirten Werken, älteren Zeitschriften aller Art.

Das Leihgeld beträgt vierteljährlich 50 Pf. Mitglieder des Handwerkervereins dürfen die Bibliothek unentgeltlich benutzen.

Personen, welche dem Bibliothekar nicht persönlich als sicher bekannt sind, müssen den Haftschein eines Bürgen beibringen.

Die Herren Handwerksmeister und sonstigen Arbeitgeber wollen ihr Personal auf die gemeinnützige Einrichtung aufmerksam machen und zu deren Benutzung behülflich sein.

Die Volksbibliothek befindet sich im Hause **Hospitalstraße Nr. 6** (gegenüber der Jacobs Kirche) und ist geöffnet:

Mittwoch Nachmittags von 6 bis 7 Uhr
Sonntag Vormittags von 11½ bis 12½ Uhr.

Thorn, den 12. Oktober 1899.

Der Magistrat.

Eine gutgehende

Schankwirthschaft

nebst Restauration

ist vom 1. April zu vermiethen. Auskunft bei **A. Nachmann, Brückenstraße 22.**

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Verwaltung sind die Stellen:

a) **eines Polizei-Wachtmeisters**
b) **zweier Polizei-Sergeanten**

vom 1. April d. Js. ab neu zu besetzen.

Das Gehalt für erstere Stelle beträgt 1500 Mark und steigt in Perioden von 4×5 Jahren um je 100 Mk. bis 1900 Mk. Außerdem werden 132 Mk. Kleidergeld und 10% des jeweiligen Gehalts als Wohnungsgeldzuschuß **gewährt.**

Für jede Polizeisergeantenstelle wird gewährt: 1200 Mk. Gehalt, steigend in Perioden von 5 Jahren um je 100 Mk. bis 1500 Mk, 132 Mk. Kleidergelder u. 10% des jeweiligen Gehalts als Wohnungsgeldzuschuß.

Während der Probedienstzeit werden dem Polizeiwachtmeister an Diäten monatlich 107 Mk. und das Kleidergeld, jedem Polizei-Sergeanten monatliche Diäten von 85 Mark und das Kleidergeld gezahlt.

Die Militärdienstzeit wird bei der Pensionirung voll angerechnet.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf sechs Monate Probe, demnächst nach bewiesener Brauchbarkeit auf dreimonatliche Kündigung mit Pensionsberechtigung.

Bewerber um die Polizeiwachtmeisterstelle müssen im Polizeidienst bereits erfahren und in schriftlichen Arbeiten gewandt sein.

Die Bewerber um die Polizeisergeantenstellen müssen sicher schreiben und einen Bericht abfassen können.

Polnische Sprache ist erwünscht.

Militäranwärter, welche sich bewerben wollen haben Civilversorgungsschein, Lebenslauf militärische Führungsatteste, sowie etwaige sonstige Atteste mittelst selbstgeschriebenen Bewerbungsschreibens bei uns einzureichen.

Bewerbungen werden bis zum 24. März d. Js. entgegengenommen.

Thorn, den 22. Februar 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die für den Neubau der Knabenmittelschule erforderlichen Tischlerarbeiten sollen im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Zu diesem Zweck haben wir einen Termin auf **Mittwoch, den 14. März d. J.,** Vormittags 11 Uhr im Stadtbauamte anberaumt.

Zeichnungen, Kostenanschlagsauszüge und Bedingungen können während der Dienststunden im Stadtbauamte eingesehen, oder gegen Erstattung der Schreibgebühren von dort bezogen werden.

Die bereits gefertigten Probestücke können zu jeder Zeit auf der Baustelle besichtigt werden.

Thorn, den 7. März 1900.

Der Magistrat.

Ein Geschäftskeller

am Markt gelegen, zu jedem Geschäft geeignet, zu vermiethen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle dieser Zeitung

1 Speisekeller

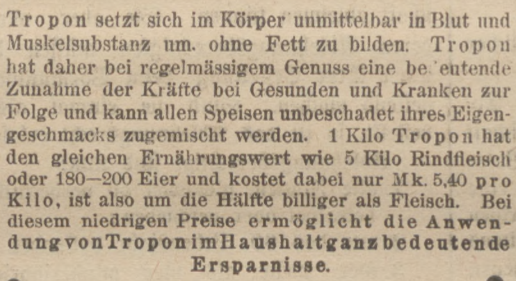
von sofort oder 1. April zu vermiethen.
A. Teufel, Gerechtestraße 25.

Ein Laden,

passend für jedes Geschäft, ist vom 1. April oder von sofort zu vermiethen.
W. Orcholski, Coppernikusstr. 22.



Nahrungs-Eiweiss.



Vorräthig in Apotheken, Drogengeschäften, Delicatess- und Colonialwaaren-Handlungen.

Tropon-Werke, Mülheim-Rhein.

Tropon-Chokolade
Tropon-Cacao
besitzen in Folge ihres hohen Eiweissgehalts **3fachen Nährwerth** gegen andere Cacao- und Chocoladefabrikate.
Alleinige Fabrikanten
Barthel Mertens & Cie., Mülheim-Rhein.



Unübertreffliches Wasch- u. Bleichmittel.

Allein echt mit Namen
Dr. Thompson
und Schutzmarke **Schwan.**
Vorsicht vor Nachahmungen!
Ueberall käuflich.
Alleiniger Fabrikant:
Ernst Sieglin, Düsseldorf.

Ein fein möbl. Zimmer von sogleich zu vermiethen. **Heiligegeiststraße 19.**

1 Wohnung, 2 Zimmer, Kabinet u. Küche 2c., 2 Tr., per 15. April cr. zu verm. **Seglerstr. 11.**

Sämmtliche Annoncen

befördert an die **geeignetsten** Zeitungen und Fachzeitschriften zu Orginalpreisen, ohne Spesenberechnung d allbekannte **Annoncen-Expedition Haasenstein & Vogler A. G. Königsberg Pr. Keiphöffsche Langgasse 23/24** (Telephon 743) Rath in allen Insertionsangelegenheiten wird jedem Interessenten bereitwilligst ertheilt.

Eine Familienwohnung

von 2 Zimmern und Zubehör vom 1. April zu vermiethen **Borchardt,** Fleischermeister.

Herrschaftliche Wohnung,

6 Zimmer nebst Zubehör, 1. Etage, **Bromberger Vorstadt. Schulstraße 10 12,** bis jetzt von Herrn Oberst **Protzen** bewohnt, ist von sofort oder später zu vermiethen.
Soppart, Bachestraße 17.

Mehrere kl. Wohnungen

von sofort zu vermiethen. **Bäckerstraße 29.**

Groß. u. kl. möbl. Zimmer

mit auch ohne Pension, auch Burschengelaß zu haben. **Brückenstraße 16, I. r**

2 freundl. Vorderzimmer (möbl.) zu vermiethen **Klosterstr. 20,** part

Königsberger

Pferde-Lotterie

10
compl. bespannte Equipagen
darunter eine 4spännige
ferner
47
edele ostpreußische
Reit- und Wagenpferde
(zusammen 68 Pferde)
sind die
Haupt-Gewinne
der diesjährigen
Königsberger Pferde-Lotterie.
Ziehung
unwiderruflich am 23. Mai 1900.
Loose à 1,10 Mk.
zu haben in der Rathsbuchdruckerei von
Ernst Lambeck.

Herrschaftl. Wohnung,

6 Zimmer nebst Zubehör ev auch Pferdestall, Erdgeschoß, **Bachestraße 17,** ist von sofort oder später zu vermiethen.
Soppart, Bachestraße 17.

Möbl. Zimmer billig zu vermiethen. **Grabenstraße 10,** pt.

Parterre-Wohnung,
5 Zimmer u. Zubehör, Veranda, Garten, Pferdestall, **1 auch 2 Zimmer** zum Bureaus oder anderen Zwecken zu vermiethen.
J. Roggatz, Culmer Chaussee 10, I.

Herrschaftl. Wohnung,

Schulstraße 13, Erdgeschoß, mit Vorgarten vom 1. April 1900 zu vermiethen.
Soppart, Bachestr. 17.

1 Hofwohnung, 2 unmöbl. Zimmer sofort zu vermiethen. **Bäckerstr. 43.**

Wohnung, im ganz. auch geth., zu verm **Zu erfr Schuhmacherstr, 22, II.**

Wohnungen
von Stube u Kabinet auf der **Bromberger Vorstadt** sind vom 1. April billig zu vermieth. Näheres **Mellienstraße 137,** part. rechts. Daselbst ist eine **Wohnung** von Stube und Kabinet von sofort zu vermiethen.

Herrschaftliche Wohnung,

7 Zimmer und Zubehör, sowie große Gartenveranda auch Gartenbenutzung zu vermiethen.
Bachestraße 9, part.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.